

RS OGH 1986/9/9 10Os118/86

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.09.1986

Norm

LMG 1975 §8 litb

LMG 1975 §8 litg

LMG 1975 §64

LMG 1975 §63 Abs1 Z1

Rechtssatz

Als Gegenstand jener Verbrauchererwartung, die für die Annahme der Verdorbenheit eines bestimmten Lebensmittel im Sinn des § 8 lit b LMG 1975 von Bedeutung ist, kann nur die für diese Zielsetzung aktuelle tatsächliche Beschaffenheit des bes betreffenden Stoffs in Betracht kommen. Darüber aber besagt der Ablauf einer empfohlenen Aufbrauchfrist allein noch nichts (vgl SSt 40/33); daß ein Lebensmittel einer solcherart bloß auf die Mindestdauer der Haltbarkeit bezogenen Verbrauchererwartung nicht entspricht, hat demnach - selbst dann, wenn dieser Umstand aus Gründen der Vorsicht weithin zu einem Konsumverzicht, also zum tatsächlichen Unterbleiben seiner bestimmungsgemäßen Verwendung, führt - für sich allein noch nicht eine Beeinträchtigung der bestimmungsgemäßen Verwendbarkeit der Ware, sohin ihrer Genußtauglichkeit, (und damit ihre Verdorbenheit) zur Folge, weil sich eine derartige Verbrauchererwartung nicht auf die dafür maßgebende effektive Beschaffenheit des betreffenden Lebensmittels bezieht. Die Frage, ob die Annahme einer Verdorbenheit (§ 8 lit b LMG 1975) ebenso wie schon nach dem Wortlaut des Gesetzes jene einer Wertminderung (§ 8 lit g LMG 1975) überdies stets eine nachträgliche Veränderung der maßgebenden tatsächlichen Beschaffenheit einer zunächst unverdorbenen Ware voraussetze - vgl dazu Barfuß-Pindur-Smolka, Lebensmittelrecht, I B 42, 43; 52/I, 53 gegen Brustbauer/Jesionek/Petuely/Wrabetz, LMG 1975, 30 - wird offen gelassen.)

Entscheidungstexte

- 10 Os 118/86
Entscheidungstext OGH 09.09.1986 10 Os 118/86
Veröff: EvBl 1987/47 S 180 = ern 1986,891 = SSt 57/61

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0066331

Dokumentnummer

JJR_19860909_OGH0002_01000S00118_8600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at